

**Gesellschaftsvertrag der FAZIT-STIFTUNG  
Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH  
in der Fassung des Gesellschafterbeschlusses vom 20. März 2025**

(Erster Beschluss am 30. Januar 2025 / Zweiter Beschluss am 20. März 2025)

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma FAZIT-STIFTUNG Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Gegenstand und Ziel**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft und Gegenstand ihres Unternehmens ist die Förderung der Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, insbesondere auf dem Gebiet des Zeitungswesens und des graphischen Gewerbes, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Wohlfahrtswesens und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO. Daneben kann die Gesellschaft Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Vergabe von Stipendien an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen für Studium und Forschung an Universitäten und Technischen Hochschulen sowie anerkannten Forschungsinstituten,
  - b) Vergabe von Stipendien an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen, die eine journalistische Ausbildung absolvieren,
  - c) Förderung von Projekten, die der Wissenschaft, der Erziehung oder der Volksbildung dienen,
  - d) Stiftung von Preisen für wissenschaftliche oder journalistische Bestleistungen,
  - e) Förderung von Universitäten, Technischen Hochschulen und Fachhochschulen sowie anerkannten Forschungsinstituten durch Mittelweitergaben zur Verwirklichung der in § 2 Abs. (2) genannten Zwecke,
  - f) Förderung von Museen und von kulturellen Einrichtungen im Rhein-Main-Gebiet durch Mittelweitergaben zur Verwirklichung der in § 2 Abs. (2) genannten Zwecke,
  - g) Förderung von Verbänden oder Vereinen der freien Wohlfahrtspflege durch Mittelweitergaben zur Verwirklichung der in § 2 Abs. (2) genannten Zwecke.
- (4) Erträge aus Beteiligungen, insbesondere an der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH in Frankfurt am Main und an der Frankfurter Societät GmbH in Frankfurt am Main, dürfen nur für die in § 2 festgelegten Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Demgemäß dürfen die Gesellschafter keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke keine Zahlung erhalten.
- (4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 90.000,00. Es ist voll eingezahlt.

### **§ 5 Gesellschafter**

- (1) Wer Gesellschafter wird, entscheiden die übrigen Gesellschafter durch Beschluss. Die Höchstzahl der Gesellschafter ist neun. Die Gesamtnennwerte der Beteiligung der einzelnen Gesellschafter sollen gleich hoch sein.
- (2) Es sollen nur solche Personen Gesellschafter werden, die nach ihrer Stellung und Persönlichkeit die Gewähr für den Erhalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit der Gesellschaft und für die Wahrung der Unabhängigkeit der Frankfurter Allgemeine Zeitung bieten.
- (3) Gesellschafter kann nur werden, wer vor oder bei dem Erwerb der Beteiligung in notarieller Form folgendes Angebot abgibt:

„1. Hiermit mache ich unwiderruflich das Angebot, meine gesamte Beteiligung an der FAZIT-STIFTUNG Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, an den Nachfolger abzutreten, der zu diesem Zweck einstimmig von den übrigen Gesellschaftern benannt wird. Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Die Kosten und etwaige Verkehrssteuern der Abtretung trägt die Gesellschaft. Dieses Angebot gilt auch über meinen Tod hinaus und ist für meine Erben bindend. Dieses Angebot gilt nicht nur für die derzeit von mir gehaltenen Geschäftsanteile an der FAZIT-STIFTUNG Gemeinnützige Verlagsgesellschaft mbH, sondern auch für alle weiteren Geschäftsanteile, die ich möglicherweise in Zukunft hinzuwerben werde.

2. Dieses Angebot kann von der als Nachfolger benannten Person durch Erklärung zur Niederschrift eines deutschen Notars angenommen werden. Der Nachfolger soll bei der Annahmeerklärung mindestens eine einfache Abschrift dieses notariellen Angebotes vorlegen, er muss ausdrücklich auf dieses notarielle Angebot Bezug nehmen. Der den Nachfolger benennende Beschluss, der von allen an der Beschlussfassung mitwirkenden Personen unterzeichnet sein muss, muss bei der Verhandlung, in der die Annahme erklärt wird, in notariell beglaubigter Kopie oder im Original vorliegen, er ist der Annahmeverhandlung als Anlage beizufügen.

3. Auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichte ich. Der die Annahme beurkundende Notar ist verpflichtet, ohne dass dies für die Wirksamkeit der Abtretung von Bedeutung sein soll, mir eine beglaubigte Abschrift der Annahmeverhandlung zuzusenden, die gemäß § 40 Abs. 2 GmbHG geänderte Liste der Gesellschafter zu erstellen, mit einer Bescheinigung zu versehen, diese dem Handelsregister einzureichen und eine Abschrift der geänderten Liste an die Gesellschaft zu übermitteln.

4. Alle in diesem Angebot abgegebenen Erklärungen sind unwiderruflich und gelten über meinen Tod hinaus."

- (4) Steht ein Geschäftsanteil einem oder mehreren Erben eines Gesellschafters zu, so gewährt der Geschäftsanteil kein Stimmrecht bis hinsichtlich des Geschäftsanteils die Abtretung an den von den übrigen Gesellschaftern benannten Nachfolger erfolgt ist. Im Übrigen können, sofern und solange ein Geschäftsanteil mehreren Erben zusteht, die Rechte aus dem Gesellschaftsanteil nur durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden.

## **§ 6 Abtretung von Geschäftsanteilen**

- (1) Eine Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums wirksam.
- (2) Die Abtretung ist ferner nur wirksam, wenn der Erwerber vor oder bei der Abtretung das in § 5 Abs. (3) vorgesehene notarielle Abtretungsangebot abgegeben hat. Ist das Angebot vor der Abtretung abgegeben worden, muss eine beglaubigte Abschrift des Angebots bei der notariellen Verhandlung, in der der Erwerber die Beteiligung erwirkt, vorliegen und ist dieser als Anlage beizufügen.

## **§ 7 Ausscheiden von Gesellschaftern**

- (1) Jeder Gesellschafter ist jederzeit verpflichtet, auf einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Kuratoriums seine Beteiligung an einen in dem Beschluss bezeichneten Nachfolger unentgeltlich abzutreten.
- (2) Das Kuratorium ist zur Beschlussfassung nach Abs. (1) verpflichtet, wenn ein Gesellschafter keine Gewähr für den Erhalt der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder für die Wahrung der Unabhängigkeit der Frankfurter Allgemeine Zeitung mehr bietet oder sich weigert, daran mitzuwirken, den Nachfolger für einen Gesellschafter zu bestimmen, der auszuscheiden wünscht oder durch Tod ausgeschieden ist.
- (3) Gesellschafter scheiden spätestens mit dem Ende der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die auf die Vollendung ihres 75. Lebensjahres folgt, aus der Gesellschaft aus, sofern das Kuratorium nicht spätestens in dieser Gesellschafterversammlung eine Verlängerung der Mitgliedschaft des betroffenen Gesellschafters beschließt. Die Verlängerung kann jeweils nur um zwei Jahre erfolgen. Wiederholte Verlängerungen sind zulässig. Der betroffene Gesellschafter scheidet dann mit dem Ende der ordentlichen Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft aus, die auf den Ablauf des Verlängerungszeitraums folgt, ohne dass eine erneute Verlängerung beschlossen wurde. Verlängerungen bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Kuratoriums, einschließlich des betroffenen Gesellschafters.

- (4) Das Kuratorium ist zur Beschlussfassung nach Abs. (1) verpflichtet, wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Altersgrenze nach Abs. (3) zu gewährleisten.

## **§ 8 Verfügbungsverbot**

- (1) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden. In gleicherweise ist die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen unzulässig.
- (2) Die Ansprüche der Gesellschafter, gleichviel aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, sind nicht an Dritte übertragbar.

## **§ 9 Jahresabschluss**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, den Lagebericht aufzustellen und sodann dem Kuratorium vorzulegen. Das Kuratorium beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Bericht zu erstatten.

## **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer, von denen einer Gesellschafter sein muss. Jeder Geschäftsführer ist allein zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigt.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu führen.
- (3) Das Kuratorium bestimmt, welche einzelnen Geschäfte oder welche Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (4) Die Geschäftsführer sind an Weisungen und Richtlinien des Kuratoriums gebunden.

## **§ 11 Kuratorium**

- (1) Die Gesellschafterversammlung führt die Bezeichnung Kuratorium.
- (2) Das Amt der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Eine Vergütung für diese Tätigkeit erfolgt nicht. Zum pauschalen Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Kuratoriums ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.100,00 pro Sitzung zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer. Durch Beschluss des Kuratoriums kann eine Vergütung für die Tätigkeit der Geschäftsführer festgesetzt werden.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Sitzungen des Kuratoriums werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen. Nicht anwesende Mitglieder können an einer Sitzung telefonisch teilnehmen und ihre Stimme abgeben oder zur nachträglichen Stimmabgabe in Textform zugelassen werden, wenn sich sämtliche anwesenden Mitglieder damit einverstanden erklären.

- (5) Eine Beschlussfassung des Kuratoriums kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn sich alle stimmberechtigten Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (6) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Kuratorium ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (7) Beschlüsse des Kuratoriums können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Kenntnis des Anfechtungsberechtigten vom Beschlussinhalt angefochten werden.
- (8) Das Kuratorium kann sich im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen und der gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine vom Kuratorium zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung sowie zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO, insbesondere auf dem Gebiet des Zeitungswesens.
- (2) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführer als Abwickler, soweit sie nicht durch Beschluss des Kuratoriums einem Geschäftsführer oder anderen Personen übertragen wird.
- (3) Im Zuge der Liquidation sollen die der Gesellschaft gehörenden Beteiligungen an der Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH und an der Frankfurter Societät GmbH nur an Erwerber veräußert werden, die von Regierungen, Parteien und Interessentengruppen unabhängig sind.

## **§ 13 Änderung des Gesellschaftsvertrags**

- (1) Eine Änderung von §§ 2, 5, 6, 7, 9, 12 Abs. (3) und 13 dieser Satzung bedarf eines zweimaligen einstimmigen Beschlusses aller Gesellschafter. Zwischen beiden Beschlussfassungen muss mindestens ein Monat liegen.
- (2) Absatz (1) gilt nicht für Beschlüsse, durch die die in § 2 Abs. (3) festgelegten Arten der Mittelverwendung im Rahmen der weiterbestehenden Gemeinnützigkeit lediglich erweitert, ergänzt oder durch ähnliche Zwecke ersetzt werden.
- (3) Bei Beschlüssen über die Entziehung des Stimmrechts eines Gesellschafters aus wichtigem Grund gilt Absatz (1) mit der Maßgabe, dass ein einstimmiger Beschluss aller Gesellschafter mit Ausnahme des betroffenen Gesellschafters erforderlich ist.
- (4) Die Regelungen der vorstehenden Absätze haben den Zweck, die Gesellschaft als gemeinnützige Stiftung zu erhalten und eine Aufhebung oder Beschränkung der Gemeinnützigkeit, insbesondere eigennützigen Missbrauch durch Gesellschafter oder Dritte, zu verhindern und die Unabhängigkeit der Frankfurter Allgemeine Zeitung zu sichern.

## **§ 14 Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages**

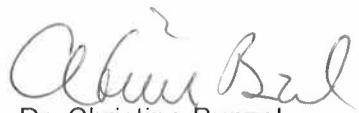
Ist oder wird ein Teil dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam, so soll der übrige Teil bestehen bleiben. Der unwirksame Teil ist durch diejenige zulässige Regelung zu ersetzen, die den Zweck des unzulässigen Teils mit der weitestgehend möglichen Annäherung erreicht.

Urkundenverzeichnis-Nr. CB 40/2025

**Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG**

Hiermit bescheinige ich, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit den Beschlüssen der Gesellschafterversammlungen vom 30. Januar 2025 sowie vom heutigen Tage und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 20. März 2025

  
Dr. Christine Bunzel  
Notarin



Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Frankfurt am Main, den 01.04.2025

Dr. Christine Bunzel, Notarin